



Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21. März 2013 beschlossen:

Beweisbeschluss NW-12

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

Beziehung

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel zu allen Aufträgen und Quellenmeldungen der V-Person des Polizeipräsidiums Dortmund, die im Jahr 2006 zu Toni Stadler berichtet hat, einschließlich ihrer Quellenmeldungen vom 23.11.2011 und 01.12.2011 (vgl. MAT A NW-6f, Bl. 190 ff., 193)

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG im Wege der Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i.V.m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen bei der zuständigen Landesbehörde. Soweit Unterlagen dazu bereits mit MAT A NW-6f und MAT A NW-6g vorgelegt wurden, wird gebeten, sie im Zusammenhang nochmals vorzulegen. Um Vorlage in Teillieferungen und soweit möglich bis 09.04.2013 wird gebeten.

Sebastian Edathy, MdB